



Stiftung Bewusstseinswissenschaften – Villa Heiligenfeld  
Altenbergweg 6 – 97688 Bad Kissingen

Herrn Oberbürgermeister  
Kay Blankenburg  
Stadt Bad Kissingen  
Rathausplatz 1  
97688 Bad Kissingen

Stiftung Bewusstseinswissenschaften  
Villa Heiligenfeld  
Altenbergweg 6  
97688 Bad Kissingen

Telefon: 0971 84-4062  
info@bewusstseinswissenschaften.de

Spendenkonto:  
Bank Schilling & Co AG  
IBAN: DE19 7903 2038 0052 5620 22  
BIC: BSHADE71

09.07.2018

Vorab per Fax: 0971-807-4444

## **"Verkehrssichernde Maßnahmen" im Wald für die Seele**

Sehr geehrter Herr Blankenburg,

nachdem ich vermutet habe, dass die Baumfällungen im Wald für die Seele von Ihnen angeordnet wurden, habe ich Herrn Maunz dazu befragt. Herr Maunz hat mir dazu am letzten Donnerstag, den 05.07.2018 erklärt, dass die Baumfällungen von ihm ausgegangen seien und nicht durch Sie angeordnet wurden.

Aus unserer Sicht waren die sogenannten Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Herr Maunz durchgeführt hat, vollkommen unnötig und überzogen. Dass keine Notwendigkeit zur verkehrssichernden Maßnahmen durch die Stadt Bad Kissingen bestand, ergibt sich aus der Rechtsprechung. Ich zitiere aus der Broschüre "Waldgesetz und weitere Rechtsvorschriften" des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mai 2016:

"Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht explizit geregelt, sie wird aus § 823 BGB hergeleitet und durch die Rechtsprechung inhaltlich ausgefüllt ...

Es gilt folgender Grundsatz: Wer in seinem Verantwortungsbereich Gefahrquellen schafft oder andauern lässt, muss die zum Schutze Dritter notwendigen (zumutbaren) Vorkehrungen treffen.

Daher reicht es aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Im Waldinnern und auf nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellten, privaten Waldwegen gelten folgende Grundsätze: Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen typischen und atypischen Waldgefahren.

*Typische Gefahren* sind solche, die sich aus der Natur oder der sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben. Beispiele für typische Waldgefahren:

- Trockenzweige in Baumkronen
- herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturm
- Unebenheiten auf Wegen durch Schlaglöcher oder Wurzeln

Typische Waldgefahren gehören zum allgemeinen Lebensrisiko, das der Waldbesucher selbst tragen muss.

*Atypische Waldgefahren* sind dagegen solche, die (vom Waldbesitzer) künstlich geschaffen oder geduldet werden und die der Besucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und mit welchen er nicht rechnen muss.

Beispiele für atypische Waldgefahren:

- nicht sicher gelagerte Holzstapel
- nicht durch die Natur entstandene Hindernisse auf Wegen, nicht erkennbare Wegeabspernung (z. B. Draht, unauffällige Schranken)
- Abgrabungen
- defekte Stege, Geländer
- Holzeinschlag ...

Für atypische Gefahren trifft den Waldbesitzer eine Verkehrssicherungspflicht." (Seiten 13 und 14 der Broschüre)

Weiter wird ausgeführt (Seite 39): "Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich nicht geregelt, wird aus § 823 BGB hergeleitet und von der Rechtsprechung inhaltlich ausgefüllt. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, die zum Schutz Dritter notwendigen (zumutbaren) Vorkehrungen treffen muss. In Bezug auf den Wald regeln Art. 13 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bzw. § 14 Abs. 1 S. 2 BWaldG, dass das Betreten des Waldes grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. Dabei fallen insbesondere walddtypische Gefahren grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Waldbesuchers ..."

Öffentlich (gewidmete) Straßen und Wege "unterliegen der (strengen) Straßenverkehrssicherungspflicht. Deshalb sind alle Bäume die im Fallbereich der Straße liegen von einer Kontrollpflicht erfasst ... Auf privaten Wegen haftet der Waldbesitzer regelmäßig nur für atypische Waldgefahren ... Eine Haftung kommt im Bereich privater Waldwege somit (nur) dann in Betracht, wenn der Waldbesitzer besondere Gefahren schafft oder duldet, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er mit ihnen nicht rechnen muss. Mit natürlichen Gefahren muss derjenige, der sich in die Natur begibt, stets rechnen."

Daraus ergibt sich unseres Erachtens, dass lediglich für die asphaltierte Straße eine Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt bestand und für die übrigen Wege, insbesondere die, die wir angelegt haben, wir eine Verkehrssicherungspflicht nur dahingehend besitzen, wo wir Installationen hergestellt haben. Dies ist uns von vornherein bekannt gewesen. Selbst wenn man nun diese eigentlich vollkommen unnötigen Maßnahmen rechtlich anders bewerten sollte, war der Einschnitt durch Herrn Maunz massiv überzogen, was auch durch qualifizierte Forstfachleute bestätigt wurde. Ich bitte Sie, sich dazu einmal persönlich einen Eindruck vor Ort zu verschaffen.

Wenn Herr Maunz die "völlige Verantwortung" für die Maßnahmen trägt, wie er es mir gegenüber am 05.07.2018 behauptet hat, dann bitte ich Sie, sich nicht von ihm für seine destruktiven Absichten gegen den Wald für die Seele instrumentalisieren zu lassen, wie er es schon damals gemacht hat, als er die Jagd absagte und damit den ganzen Konflikt ins Rollen brachte. Dies auch deshalb, weil zu befürchten ist, dass die Maßnahmen insbesondere in dieser Jahreszeit in dem Schutzgebiet, in dem der Wald für die Seele liegt, rechtlich unzulässig gewesen sind. Herr Maunz hat trotz unserer Proteste Ende letzter Woche erneut schweres Gerät in den Wald fahren lassen und einen weiteren Waldbereich neben der Waldbühne verwüstet. Auch der sogenannte "Mittelweg" ist zusätzlich belastet worden. Darüber hinaus hat Herr Maunz ausgedrückt, dass er weitere Baumfällungen im Wald für die Seele vornehmen will. Ich bitte Sie, dies vorerst zu unterbinden.

Falls Herr Maunz wirklich die volle Verantwortung dafür trägt, tut es mir leid, dass ich Sie dafür verantwortlich gemacht habe. Sie werden aber sicher nachvollziehen, dass nach dem fruchtlosen Streit um die Jagdausübung ein solcher Verdacht für mich nahe gelegen hat, zumal Sie die

persönliche Verantwortung für die Maßnahme, ihr Ausmaß und ihre Art und Weise bisher weder öffentlich noch anderweitig zurückgewiesen haben und für unsere Betroffenheit kein Verständnis ausgedrückt haben.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal meinen Vorschlag bekräftigen, zu einem gemeinsamen Gespräch, möglichst unter Moderation einer neutralen hochgestellten Persönlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Galuska  
Vorsitzender des Kuratoriums der  
Stiftung Bewusstseinswissenschaften